AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 51/2024 **Dienstag, den 03.09.2024** **Nr. 42**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

176. Bekanntmachung 2-3
Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ - 11. Änderung
Überarbeitung des Landschaftsplanes für den Bereich der Rekultivierungsflächen
Königshovener Höhe des Tagebaus Garzweiler

Stadt Bedburg

177. Bekanntmachung 4-7
Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

Stadt Pulheim

178. Bekanntmachung 8
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG—NRW)

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ - 11. Änderung Überarbeitung des Landschaftsplanes für den Bereich der Rekultivierungsflächen Königshovener Höhe des Tagebaus Garzweiler

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ beschlossen.

Inhalt der geplanten Landschaftsplan-Änderung
Inhalt dieses Landschaftsplan-Änderungsverfahrens sind Schutzgebietsausweisungen für den Rekultivierungsbereich Königshovener Höhe des Tagebau Garzweiler sowie für randlich angrenzende Flächen der ehemaligen Tagebau Sicherheitszone, die in dem derzeit rechtskräftigem Landschaftsplan keine Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus wurden westlich und südwestlich angrenzende Flächen in den Änderungsbereich mit einbezogen, um bereits vorhandene Schutzgebiete vollständig zu erfassen und deren Zerschneidung zu verhindern.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf der geplanten Landschaftsplan-Änderung (Erläuterungstext mit dazugehörigen Karten sowie Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung) findet statt in dem Zeitraum vom

18. September bis 9. Oktober 2024,
ausgenommen: Donnerstag, den 03. Oktober und Freitag, den 4. Oktober 2024
im Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung des Rhein-Erft-Kreises (Raum 3 B1/ B2), Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

In diesem Zeitraum besteht während der Dienststunden (Mo, Di, Mi, Fr: 09:00-12:30 Uhr und Do: 09:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr; sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 02271-83-16121 oder -16133 oder aber per E-Mail: 61@rhein-erft-kreis.de) für die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zur Information über die geplante Landschaftsplan-Änderung sowie zur Äußerung und Erörterung.

Die Verfahrensunterlagen zur oben genannten Landschaftsplan-Änderung können auch im Internet unter http://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen unter Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ – 11. Änderung“ eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der Landschaftsplan-Änderung können bis einschließlich dem **9. Oktober 2024** beim Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung des Rhein-Erft-Kreises, Abteilung 61/21 Kreisplanung, eingereicht werden.

Bergheim, den 28.08.2024
gez. Kirchhoff

Plangebiet der 11.Änderung des Landschaftsplanes 1 "Tagebaurekultivierung Nord"

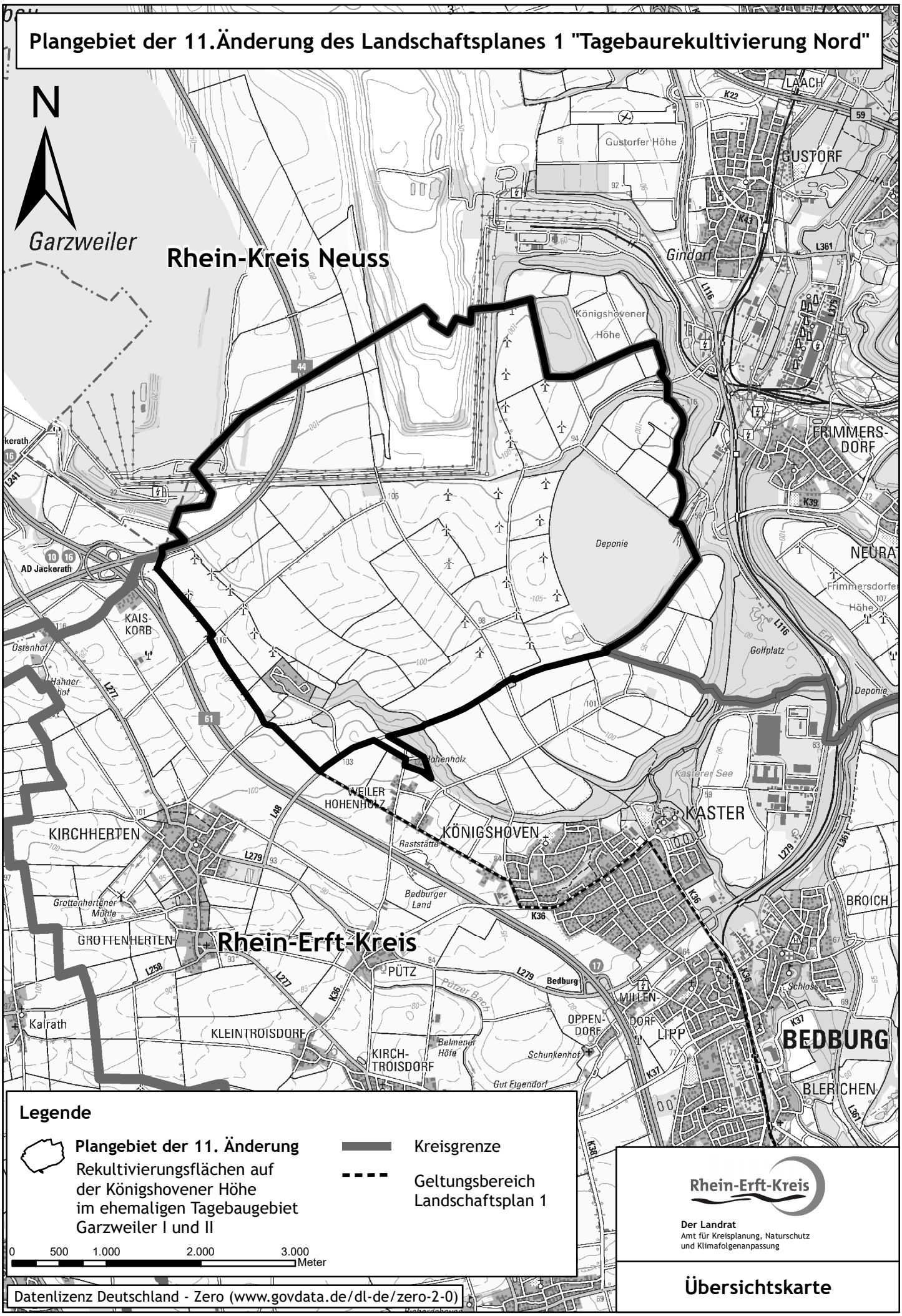

Legende

Plangebiet der 11. Änderung
Rekultivierungsflächen auf der Königshovener Höhe im ehemaligen Tagebaugebiet Garzweiler I und II

Kreisgrenze

Geltungsbereich Landschaftsplan 1

0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

Datenlizenz Deutschland - Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung

Übersichtskarte

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 09.07.2024 ersetzt

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

1) die im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
2) den Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die Deutsche Reihenhaus AG, als Projektträger, strebt die Realisierung eines Wohnparks mit zweigeschossigen Reihenhäusern und Doppelhäusern an.
Das Plangebiet, mit einer Größe von etwa. 1,2 ha, befindet sich im Ortsteil Blerichen, ca. 400 m südlich des Bedburger Bahnhofs und wurde zuvor für Bahnanlagen genutzt, liegt jedoch seit einiger Zeit brach. Im Westen wird das Plangebiet durch die Flächen für Bahnanlagen begrenzt. Im Norden, Osten und Süden ist es von mehrheitlich wohnbaulich genutzten Flächen umgeben.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 25.06.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden

Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 26.08.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 58 / Bedburg – „Baugebiet Kolpingstraße“

(ohne Maßstab)

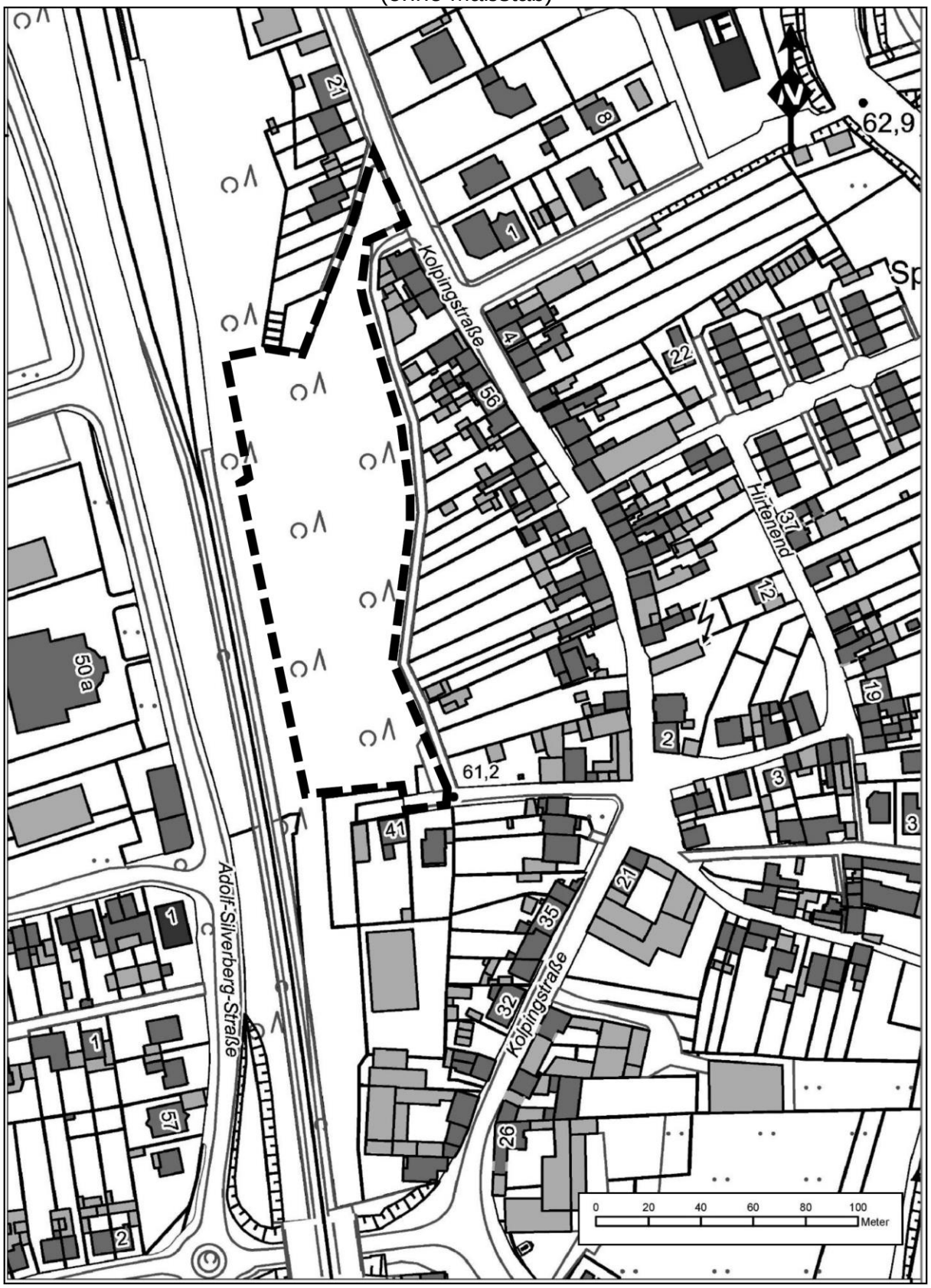

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

STADT PULHEIM

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-445
Marina Kirion
Tel. 02238-808-203
marina.kirion@pulheim.de
Zimmer 322

02.09.2024
Geschäftszeichen
IV/60-KI
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG—NRW)
Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
Tekin Immobilien Projekt Pulheim GmbH
Nobelstraße 3-5
41189 Mönchengladbach

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Orhan Tekin als Geschäftsführer der Tekin Immobilien Projekt Pulheim GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Das an diese Anschrift adressierte Schriftstück wird mit dem Vermerk „Empfänger/ Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln" zurückgesandt.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum: IV/60-KI / 29.08.2024
Das vorgenannte Schriftstück wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marina Kirion

Besuchszeiten
Mo-Mi 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt
Di 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODED1ERE

www.pulheim.de